

# Gesetzblatt

## der

# Freien Hansestadt Bremen

2007

Ausgegeben am 11. Juni 2007

Nr. 32

### Inhalt

Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegekräfte . . . . .	S. 375
Ortsgesetz zur Aufhebung des Ortsgesetzes über die Schulstandortzuweisung und Schulstandortwahl in der Stadt B r e m e r h a v e n (SchulSTOG). . . . .	S. 400

### Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte

Vom 10. Mai 2007

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 225 – 223-h-3) wird verordnet:

#### § 1

#### Weiterbildungsbezeichnung

(1) Die staatliche Anerkennung zum Führen einer Fachweiterbildungsbezeichnung

1. „Fachpfleger für Intensivpflege und Anästhesie“ oder „Fachpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie“,
2. „Fachpfleger für Onkologie“ oder „Fachpflegerin für Onkologie“,
3. „Fachpfleger für den Operationsdienst“ oder „Fachpflegerin für den Operationsdienst“,
4. „Fachpfleger für Psychiatrie“ oder „Fachpflegerin für Psychiatrie“,
5. „Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege“

erhält, wer die entsprechende nach dieser Verordnung vorgeschriebene Weiterbildung abgeschlossen und die Abschlussprüfung bestanden hat.

(2) Soweit diese Verordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

#### § 2

#### Ziel der Weiterbildung

Jede Fachweiterbildung im Rahmen dieser Verordnung soll Pflegefachkräften durch die Vermittlung spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten für ausgewiesene Tätigkeitsfelder besonders befähigen und ihnen die hierfür erforderlichen Verhaltensweisen und Einstellungen vermitteln. Sie sollen insbesondere erlernen, ihre Pflegetätigkeit auch auf Grund anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse zu entwickeln und zu überprüfen. Die speziellen Ziele und der jeweils ange-

strebte Kompetenzerwerb jeder einzelnen Fachweiterbildung ergeben sich aus den Beschreibungen der Module in den Anlagen 1 bis 6.

#### § 3

#### Form, Dauer und Inhalt der Fachweiterbildungen

(1) Die Fachweiterbildungen für Pflegefachkräfte werden in modularer Form durchgeführt. Die einzelnen Module enthalten theoretische, praktische und berufspraktische Anteile.

(2) Zum Erwerb einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 müssen jeweils zwei Grundmodule, die für alle Fachweiterbildungen gleich sind, und drei Fachmodule, die den einzelnen Fachweiterbildungsrichtungen zugeordnet sind, in einem Zeitraum von bis zu vier Jahren absolviert und die dazugehörige Abschlussprüfung bestanden werden. Der theoretische und praktische Unterricht eines jeden Einzelmoduls umfasst zwischen 100 und 250 Unterrichtsstunden von je 45 Minuten, die an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte durchgeführt werden. Der Unterricht kann als wöchentlicher Unterricht oder als Blockunterricht erteilt werden. Inhalt und Umfang der einzelnen Module ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 6. Alle Inhalte, welche die Fachpflege betreffen, sind so weit als möglich an den jeweils aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen auszurichten. Die Orientierung an evidenzbasierter Pflege ist grundsätzlich gefordert und muss aus den Lehrplänen ersichtlich sein. Über die Teilnahme am Unterricht ist ein Nachweis zu führen.

(3) Die berufspraktischen Anteile sind den jeweiligen Modulen fachlich zugeordnet. Die zeitliche Zuordnung erfolgt durch die Lehrgangsleitung. Sie werden unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht im Hinblick auf die jeweilige Zielsetzung eines Weiterbildungsmoduls durchgeführt. In berufsbegleitenden Weiterbildungen werden sie im Rahmen der beruflichen Tätigkeit wahrgenommen. Den Teilnehmern ist zu ermöglichen, ihr theoretisches Wissen zu vertiefen und anzuwenden. Dabei sind mindestens 10 Prozent der Mindestangaben der berufspraktischen Weiterbil-

dung durch gezielte Anleitung und begleitete Praxisgespräche sicherzustellen. Inhalt und Mindestumfang der berufspraktischen Anteile jedes Weiterbildungsmoduls ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 6. Die für die Durchführung des jeweiligen Moduls staatlich anerkannte Weiterbildungsstätte ist für die Kontrolle der erfolgreichen Zielerreichung der praktischen Einsätze verantwortlich und muss darüber einen Nachweis führen. Der Weiterbildungsstätte obliegt die Verteilung der berufspraktischen Anteile auf mehrere Disziplinen oder Fachbereiche.

(4) Zur Erreichung von Lernzielen in der berufspraktischen Weiterbildung können Teilnehmer eines Weiterbildungsmoduls in anderen als ihren originären praktischen Berufsfeldern eingesetzt werden. Die erforderliche Praxisbegleitung während der berufspraktischen Weiterbildung ist durch die Weiterbildungsstätte sicherzustellen. Die Teilnehmer haben sich in angemessener Weise an der Organisation zu beteiligen.

#### § 4

##### **Anerkennung von Weiterbildungsstätten für Fachweiterbildungen für Pflegefachkräfte**

(1) Jede Weiterbildungsstätte, die ein Modul im Sinne des § 4 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 27. März 2007 und dieser Verordnung anbietet, wird vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales als geeignet anerkannt, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Jede Weiterbildungsstätte, die eine Abschlussprüfung einer Fachweiterbildungsrichtung durchführt, muss grundsätzlich alle Module dieser Fachweiterbildungsrichtung durchführen. Ist eine Weiterbildungsstätte als Verbund anerkannt, können die Module an verschiedenen Standorten durchgeführt werden.

(3) Die berufspraktischen Anteile, die einem Modul zugeordnet sind, können in stationären, teilstationären und ambulanten Institutionen des Gesundheitswesens abgeleistet werden; die Mindestvoraussetzungen sind in der jeweiligen Anlage angegeben. Die Einrichtungen, in denen den Fachmodulen zugeordnete berufspraktische Einsätze durchgeführt werden, müssen vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales als geeignet beurteilt worden sein.

(4) Ein Modul soll mit höchstens 25 Teilnehmern durchgeführt werden.

(5) Die Verantwortung für die Organisation der Weiterbildungsmodule obliegt der Leitung der Weiterbildungsstätte.

(6) Hinsichtlich der von der Weiterbildungsstätte für die staatliche Anerkennung zu erfüllenden Mindestanforderungen findet § 4 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

#### § 5

##### **Zulassung zu den Fachweiterbildungsmodulen**

(1) Die Grundmodule und Fachmodule haben unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen.

(2) Zu den Grundmodulen wird zugelassen, wer

1. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes,
2. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Krankenpflegegesetzes,
3. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Altenpfleger“ oder „Altenpflegerin“ nach § 1 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes oder
4. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ nach § 1 Abs. 1 des Hebammengesetzes

besitzt.

(3) Darüber hinaus können Angehörige von Berufsgruppen, die im Gesundheitswesen tätig sind und begründet nachweisen können, dass ein Grundmodul geeignet ist, ihre fachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erweitern, zum Grundmodul zugelassen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Weiterbildungsstätte, die das Grundmodul durchführt.

(4) Zur Weiterbildung in den Fachmodulen wird zugelassen, wer die Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2 besitzt und mindestens eine einjährige Tätigkeit in der Pflege nachweist. Zu den Fachweiterbildungsrichtungen „Onkologie“, „Psychiatrie“ und „Leitungsaufgaben in der Pflege“ kann zusätzlich zugelassen werden, wer die Erlaubnis nach Absatz 2 Nr. 3 besitzt. Für die Fachweiterbildungsrichtung „Leitungsaufgaben in der Pflege“ kann auch zugelassen werden, wer die Erlaubnis nach Absatz 2 Nr. 4 besitzt.

#### § 6

##### **Anrechnung von Weiterbildungszeiten**

(1) Auf Antrag kann der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Zeiten einer anderen Weiterbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit als einzelne Module der Fachweiterbildungen anrechnen, wenn die Durchführung der Weiterbildung und die Erreichung des Weiterbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.

(2) Zeiten einer anderen Weiterbildung können nach Absatz 1 grundsätzlich nur angerechnet werden, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgreich absolviert worden sind. Länger als fünf Jahre zurückliegende erfolgreich absolvierte Weiterbildungen können angerechnet werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Weiterbildungsinhalte in der beruflichen Praxis kontinuierlich angewendet wurden.

(3) Eine Teilanrechnung auf Einzelmodule ist grundsätzlich nicht möglich.

#### § 7

##### **Modulprüfungen**

(1) Jedes Modul schließt mit einer eigenständigen Prüfungsleistung ab. Die Prüfungen in den Fachmodulen sind zu benoten.

(2) Die abschließende Prüfungsleistung in einem Modul kann ablegen, wer die Fehlzeiten im Sinne des § 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen nicht überschritten hat.

(3) Die Prüfungsform ist in der Beschreibung der Module in den Anlagen 1 bis 6 festgelegt. Als Prüfung kann festgelegt werden:

1. eine schriftliche Prüfung als Aufsichtsarbeit von 90 Minuten Dauer oder als Hausarbeit,
2. eine praktische Prüfung in einer Praxissituation von mindestens 60 Minuten bis höchstens 180 Minuten Dauer mit einem Reflektionsgespräch  
oder
3. eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(4) Die Modulprüfung wird von der Weiterbildungsstätte am Ende des Moduls durchgeführt. Prüfer können Lehrkräfte, Praxisanleiter und die Leitung der Weiterbildungsstätte sein.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn in der Prüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde. Die Notengebung erfolgt entsprechend der Regelungen des § 13.

(6) Die Prüfung eines nicht bestandenen Moduls kann einmal wiederholt werden. Über Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Weiterbildungsstätte. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach der ersten Prüfung abgeschlossen sein.

#### § 8

##### **Bildung des Prüfungsausschusses für die Abschlussprüfung**

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Abschlussprüfung nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen. Die Bestellung der dort genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag der Leitungen der Weiterbildungsstätte. Für jedes Prüfungsausschussmitglied ist mindestens eine Stellvertretung zu bestimmen.

#### § 9

##### **Festsetzung der Prüfungstermine für die Abschlussprüfung**

Abschlussprüfungen an den staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten können einzeln für eine Fachweiterbildungsrichtung oder koordiniert für mehrere Fachweiterbildungsrichtungen zentral organisiert werden. Die Organisation und Koordination obliegt den für die staatliche Abschlussprüfung anerkannten Weiterbildungsstätten im Lande Bremen. Die Prüfungstermine sind ein Jahr vorher allen Weiterbildungsstätten im Lande Bremen, die staatlich anerkannte Module durchführen, sowie dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in schriftlicher Form bekannt zu geben. Die Leitungen von Weiterbildungsstätten, die Module im Sinne dieser Verordnung anbieten, sind verpflichtet, ihren Lehrgangsteilnehmern diese Termine unverzüglich mitzuteilen.

#### § 10

##### **Zulassung zur Abschlussprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung des Gesundheitsfachberufes, für die die jeweilige Fachweiterbildung zugelassen ist,
2. der Nachweis über die einjährige Berufsausübung in der Pflege und
3. eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen.

(2) Über den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn der Prüfungsbewerber die Unterlagen nach Absatz 1 vollständig eingereicht hat. Die Entscheidung und die individuellen Prüfungstermine werden dem Prüfungsbewerber spätestens zwei Wochen vor der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt.

#### § 11

##### **Prüfung für behinderte Prüflinge**

Schwerbehinderten Prüflingen sind auf Antrag angemessene Prüfungserleichterungen zu gewähren. Anderen behinderten Prüflingen kann eine angemessene Erleichterung gewährt werden, wenn die Behinderung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

#### § 12

##### **Durchführung der Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Abschlussarbeit. Der Prüfling erhält vier Monate vor Beginn der Prüfung das Thema zur Anfertigung einer auf das jeweilige Weiterbildungsziel ausgerichteten Hausarbeit. Der Abgabetermin wird von der Lehrgangsheitung so rechtzeitig bestimmt, dass sich die Fachprüfer für den mündlichen Teil der Prüfung vor deren Stattfinden mit den Inhalten der Abschlussarbeit sachgerecht befassen können. Die Abschlussarbeit wird von zwei nach § 8 bestellten Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander benotet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet im Benehmen mit den Fachprüfern die Note für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung.

(3) Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer. Das Prüfungsgespräch dient zum einen der Vertiefung der Inhalte in der Hausarbeit und behandelt darüber hinaus modulübergreifend die Inhalte der Fachweiterbildung. In der Prüfung wird insbesondere überprüft, inwieweit der Prüfling Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben hat und darstellen kann, die den

Zielsetzungen der Module der jeweiligen Fachweiterbildungsrichtung entsprechen. Das Prüfungsgespräch wird von mindestens zwei nach § 8 bestellten Mitgliedern des Prüfungsausschusses geführt und unabhängig voneinander benotet. Absatz 2 Satz 5 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelnen Personen bei Nachweis eines berechtigten Interesses gestatten, als Zuhörer an der Prüfung teilzunehmen. Beauftragte der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, bei den Prüfungen als Beobachter anwesend zu sein.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Abschlussprüfung. Er ist jeder Zeit berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen.

### § 13

#### Prüfungsnoten

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Es werden dabei nur die in Absatz 1 vorgesehenen Noten vergeben.

### § 14

#### Bestehen und Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Abschlussprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus der Modulnote, die sich aus dem Mittel der Noten der Prüfungen der drei Fachmodule ergibt, sowie der Note für die Abschlussprüfung. Für die Modulnote, für die Note der Abschlussprüfung und für die Gesamtnote gilt § 13 Abs. 2. Über die Bildung der Noten entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern.

(3) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 7 erteilt. Über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung erhält der Prüfling von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Die Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Hat der Prüfling die Abschlussprüfung zu wiederholen, so darf er einmal zur Wiederholungsprüfung zugelassen werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens drei Monate nach der ersten Prüfung erfolgreich abgeschlossen worden sein. Ausnahmen kann der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in begründeten Fällen in Absprache mit der entsprechenden Weiterbildungsstätte zulassen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung zur Abschlussprüfung entsprechend.

### § 15

#### Prüfungsversäumnis, Rücktritt

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Anträge beim Versäumen und Rücktritt von Prüfungsterminen. Der Prüfling hat die Gründe hierfür unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Im Falle einer Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(2) Genehmigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Versäumen des Prüfungstermins oder den Rücktritt von Prüfungsterminen, weil ein wichtiger vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird die Genehmigung nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### § 16

#### Täuschungsversuch und Ordnungsverstöße

(1) Die Prüfungsaufsicht kann einen Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung nachhaltig stört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig macht, von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Nach der Schwere des Vergehens kann die Wiederholung der Prüfung angeordnet oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Hat der Prüfling getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfung von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der Abschlussprüfung auch nachträglich als nicht bestanden erklärt werden.

### § 17

#### Prüfungsniederschrift

Über den Prüfungshergang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

### § 18

#### Erlaubniserteilung

Wer die Module einer Fachweiterbildung erfolgreich absolviert und die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält auf Antrag vom Senator für Arbeit, Frauen,

Gesundheit, Jugend und Soziales die Erlaubnis zur Führung der in § 1 genannten Weiterbildungsbezeichnungen, die der absolvierten Weiterbildung entspricht, nach dem Muster der Anlage 8.

§ 19

**Übergangsvorschrift**

Wer bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung eine Fachweiterbildung begonnen hat, erhält die Erlaubnis nach § 18 auf Antrag vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist.

§ 20

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger in der Intensivpflege und Anästhesie vom 27. August 1992 (Brem.GBl. S. 581 – 223-h-4), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413, 419),
2. die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger in der Haus- und Gemeindegemeindepflege vom 12. August 1993 (Brem.GBl. S. 279 – 223-h-5), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413, 419),

3. die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger im Operationsdienst vom 24. Februar 1995 (Brem.GBl. S. 137 – 223-h-6), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413, 419),
4. die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger in der Psychiatrie vom 22. März 1995 (Brem.GBl. S. 273 – 223-h-7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2004 (Brem.GBl. 2005 S. 17),
5. die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Angehörige der Pflegeberufe in der Onkologie vom 5. Oktober 2000 (Brem.GBl. S. 403 – 223-h-8), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2004 (Brem.GBl. 2005 S. 16),
6. die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen, Altenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger für die Leitungsaufgaben in der Pflege vom 22. Dezember 2003 (Brem.GBl. 2004 S. 5 – 223-h-9).

Bremen, den 10. Mai 2007

Der Senator für Arbeit,  
Frauen, Gesundheit,  
Jugend und Soziales

**Anlage 1**  
**(zu § 2 und § 3 Abs. 2)****Grundmodul 1****Grundlagen der Fachweiterbildungen zur Professionellen Orientierung****Umfang:**

Mindestens 120 Stunden Unterricht,  
mindestens 10 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

**Beschreibung:**

Die 120 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in vier Bereiche. Die Aufteilung der Stundenzahl obliegt den Weiterbildungsstätten; jeder Bereich enthält mindestens 30 Stunden.

Die Themen sind qualitativ und quantitativ den einzelnen Bereichen so zuzuordnen, dass sie zur speziellen Zielerreichung und zum speziellen Kompetenzerwerb des Moduls führen.

1. Pflegewissenschaftliche Grundlagen,
2. Rechtliche und strukturelle Bedingungen in der Pflege,
3. Sozial-kommunikative Kompetenzen,
4. Betriebswirtschaftliche Grundlagen in verschiedenen Institutionen der Pflege.

**Ziel:**

Das Grundmodul befähigt die Teilnehmer, sich die komplexen Bedingungen und Handlungsfelder der professionellen Pflege selbstständig zu erschließen. Sie erwerben Grundlagen und Instrumente, die es ihnen ermöglichen, spezielle Tätigkeitsfelder und Pflegehandlungen zu identifizieren, einzuordnen und eigenes Pflegehandeln damit in Beziehung zu setzen.

**Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer haben ihre Methoden im Umgang mit komplexen Texten, insbesondere Gesetzestexten und wissenschaftlichen Texten, verbessert.
- Die Teilnehmer haben ihre Organisations- und Planungsfähigkeit verbessert und können bestimmte Ziele, insbesondere Pflegeziele, durch systematische und konsequente Vorgehens- und Verfahrensweisen erreichen.
- Die Teilnehmer können erweiterte Verantwortungsspielräume in speziellen Tätigkeitsfeldern der Pflege übernehmen und gestalten. Sie haben die eigene Kommunikationsfähigkeit weiterentwickelt.
- Die Teilnehmer haben sich mit den ökonomischen und ökologischen Zielen der Professionellen Pflege auseinandergesetzt und sind in der Lage, diese unter Beachtung von personellen, finanziellen und organisatorischen Rahmenvorgaben wirtschaftlich und effizient im eigenen Verantwortungsbereich zu verfolgen.

**Modulprüfung:**

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

## **Grundmodul 2**

### **Beratung und Anleitung**

**Umfang:**

Mindestens 200 Stunden Unterricht,  
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

**Beschreibung:**

Die 200 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in vier Bereiche. Sie sind im wesentlichen den Inhalten zur Ausbildung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter in der Pflege vergleichbar auszugestalten, die in den „Empfehlungen zur Praxisanleitung im Lande Bremen“ des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales vom 12. August 2005 geregelt sind.

Die Themen sind qualitativ und quantitativ den einzelnen Bereichen so zuzuordnen, dass sie zur speziellen Zielerreichung und zum speziellen Kompetenzerwerb des Moduls führen.

Jeder Bereich enthält mindestens 30 Stunden.

1. Grundlagen der Kommunikation und Gesprächsführung,
2. Grundlagen der Pädagogik, Methodik und Didaktik,
3. Grundlagen der Pflegeorganisation, Beratung und Anleitung für verschiedene Zielgruppen.

**Ziel:**

Das Grundmodul befähigt die Teilnehmer, in kommunikativ angemessener Weise im Rahmen der eigenen Berufstätigkeit insbesondere Schüler, Praktikanten, helfenden Angehörigen, neuen Mitarbeitern und Angehörigen anderer Berufsgruppen Erkenntnisse, Einsichten, Informationen und Fertigkeiten zu vermitteln.

**Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer haben ihre Fähigkeit verbessert, in der verbalen und nonverbalen Kommunikation unter Nutzung von Elementen der Gesprächsführung Beratungs- und Anleitungssituationen ergebnisorientiert zu gestalten.
- Die Teilnehmer sind in der Lage, inhaltliche und situative Zusammenhänge so zu strukturieren, dass ihr Gegenüber oder eine Gruppe ihr Anliegen verstehen kann und die Einsicht und Bereitschaft zu notwendigen Verhaltensänderungen entwickelt.
- Die Teilnehmer können ihr eigenes Handeln innerhalb der Strukturen und Bedingungen des Pflegealltags gestalten.
- Die Teilnehmer haben ein Verständnis für die jeweils aktuelle eigene professionelle Rolle innerhalb des Systems der Pflege und der Institution und können mit den unterschiedlichen Adressaten entsprechend angemessen kommunizieren.

**Modulprüfung:**

Praktische Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 2 oder Hausarbeit entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

Die Weiterbildungsstätte entscheidet vor Beginn des Moduls, welche Form der Modulprüfung angewendet wird.

**Anlage 2**  
**(zu § 2 und § 3 Abs. 2)****Fachmodule in der Fachweiterbildungsrichtung Intensivpflege und Anästhesie**  
**Fachweiterbildungsrichtung Intensivpflege und Anästhesie**  
**Fachmodul 1: Anästhesie****Umfang:**

Mindestens 100 Stunden Unterricht; die Weiterbildungsstätte kann Teilnehmern des Lehrgangs „Intermediate Care“ nach fachlicher Prüfung Anteile der Weiterbildung anerkennen, mindestens 10 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

**Beschreibung:**

Die 100 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in vier Bereiche. Die Zuordnung der Themen und deren angemessene Gewichtung obliegt der Weiterbildungsstätte.

Die Themen sind qualitativ und quantitativ den einzelnen Bereichen so zuzuordnen, dass sie zur speziellen Zielerreichung und zum speziellen Kompetenzerwerb des Moduls führen.

1. Grundlagen zu Ursachen von Atem- und Herzkreislaufstillstand und Prinzipien der Reanimation,
2. Gerätekunde,
3. Allgemeine und spezielle Narkoseverfahren,
4. Pharmakologie.

**Ziel:**

Die Teilnehmer können die Patienten adäquat über die bevorstehende Narkose informieren, vorbereiten und sie während der Narkose sowie im Aufwachraum zugewandt begleiten.

Die Teilnehmer sind in der Lage, die medikamentösen, technischen und pflegerischen Vorbereitungen verschiedener Narkoseverfahren zu treffen. Sie können sowohl geplant als auch situativ, insbesondere im Notfall, in allen Stadien einer Narkose assistieren.

Sie kennen die Organisationsprozesse in der Anästhesie und arbeiten mit anderen, an der Behandlung beteiligten Berufsgruppen kooperativ zusammen.

**Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer entwickeln ihre Methodenkompetenz weiter, indem sie definierte Pflegeziele in der Anästhesie durch systematische und konsequente Vorgehens- bzw. Verfahrensweisen erreichen und deren Einsatz begründen können. Sie kennen neue Arbeitstechniken, können diese gezielt einsetzen und wenn notwendig, begründet davon abweichen.
- Die Teilnehmer sind in der Lage, in Notfall- und Krisensituationen angemessen zu reagieren.
- Die Teilnehmer definieren und akzeptieren die eigene Rolle in einem OP-Team, bringen diese mit den Erwartungen anderer überein oder setzen sich kritisch damit auseinander.

**Modulprüfung:**

Praktische Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 2.



**Fachweiterbildungsrichtung Intensivpflege und Anästhesie**  
**Fachmodul 2: Spezifische Interventionen in der Intensivpflege**

**Umfang:**

Mindestens 130 Stunden Unterricht; die Weiterbildungsstätte kann Teilnehmern des Lehrgangs „Intermediate Care“ nach fachlicher Prüfung Anteile der Weiterbildung anerkennen, mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

**Beschreibung:**

Die 130 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in vier Bereiche. Die Zuordnung der Themen und deren angemessene Gewichtung obliegt der Weiterbildungsstätte.

Die Themen sind qualitativ und quantitativ den einzelnen Bereichen so zuzuordnen, dass sie zur speziellen Zielerreichung und zum speziellen Kompetenzerwerb des Moduls führen.

1. Überwachung und Bewertung vitaler Funktionen und kritischer Gesundheitsstörungen,
2. Ausgewählte unterstützende Maßnahmen in der Intensivpflege,
3. Ausgewählte invasive Maßnahmen in der Intensivpflege,
4. Ethische Fragen zum Umgang mit Grenzsituationen.

**Ziel:**

Die Teilnehmer beherrschen die Überwachung und Bewertung der vitalen Funktionen der Patienten inklusive des Monitoring.

Sie kennen Auswirkungen kritischer Störungen auf spezifische Organsysteme.

Sie wirken bei der Überwachung, Diagnostik und Therapie sowie bei der Durchführung invasiver Maßnahmen mit.

Die Teilnehmer sind in der Lage, Patienten und Bezugspersonen in existentiell bedrohlich erlebten Situationen wie Tod, Sterben, Unfall, schwere Erkrankung zu begleiten.

**Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer sind in der Lage, aktivierende und oder kompensierende pflegerische Interventionen unter den besonderen Bedingungen der Intensivpflege durchzuführen.
- Die Teilnehmer können in krankheitsspezifischen Krisensituationen gezielt eingreifen oder diese durch vorbeugende Maßnahmen verhindern.
- Die Teilnehmer erlernen Möglichkeiten, pflegerische oder soziale Situationen auszuhalten, auch wenn eigene Bedürfnisse und Erwartungen nicht oder nicht direkt erfüllt werden.
- Die Teilnehmer können mit psychischen und physischen Belastungen umgehen und sich vor Überforderung schützen, ohne die Bedürfnisse der Patienten und Bezugspersonen zu vernachlässigen.

**Modulprüfung:**

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

**Fachweiterbildungsrichtung Intensivpflege und Anästhesie**  
**Fachmodul 3: Komplexe Situationen in der Intensivpflege**

**Umfang:**

Mindestens 250 Stunden Unterricht; die Weiterbildungsstätte kann Teilnehmern des Lehrgangs „Intermediate Care“ nach fachlicher Prüfung Anteile der Weiterbildung anerkennen, mindestens 20 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

**Beschreibung:**

Die 250 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in vier Bereiche. Die Zuordnung der Themen und deren angemessene Gewichtung obliegt der Weiterbildungsstätte.

Die Themen sind qualitativ und quantitativ den einzelnen Bereichen so zuzuordnen, dass sie zur speziellen Zielerreichung und zum speziellen Kompetenzerwerb des Moduls führen.

1. Grundlagenkenntnisse typischer Erkrankungen auf Intensivseinheiten,
2. Komplexe Überwachungssituationen bei Störungen der Vitalfunktionen,
3. Behandlungsprozesse ausgewählter Krankheitsbilder auf Intensivseinheiten,
4. Spezielle Pflegesituationen einschließlich Qualitätssicherung.

**Ziel:**

Die Teilnehmer kennen typische intensivbehandlungspflichtige Erkrankungen. Sie verstehen die Komplexität schwerwiegender Störungen eines oder mehrerer Organsysteme und können daraus folgernde pflegerische Interventionen planen, durchführen oder veranlassen, bewerten, dokumentieren und gegebenenfalls verändern.

Sie beherrschen die komplette Handhabung von Geräten auf Intensivpflegeeinheiten, die zur Überwachung und Behandlung der Patienten eingesetzt werden.

Sie sind in der Lage, die besonderen Belastungen der Patienten und ihrer Bezugspersonen in den Pflege- und Behandlungsprozess einzubeziehen.

**Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer sind in der Lage, komplexe und ineinandergreifende oder aufeinander aufbauende pflegerische Interventionen unter den besonderen Bedingungen der Intensivpflege durchzuführen. Sie beurteilen und bewerten die Wirkung ihrer Interventionen. Sie treffen Entscheidungen für oder gegen Veränderungen im Pflegeprozess und begründen diese möglichst auf der Grundlage evidenz-basierter Wissens.
- Die Teilnehmer können in krankheits- oder behandlungsspezifischen Krisensituationen gezielt und sicher eingreifen oder diese durch vorbeugende Maßnahmen verhindern.
- Die Teilnehmer erlernen Möglichkeiten, pflegerische oder soziale Situationen auszuhalten, auch wenn eigene Bedürfnisse und Erwartungen nicht oder nicht direkt erfüllt werden.
- Die Teilnehmer können mit psychischen und physischen Belastungen umgehen und sich vor Überforderung schützen, ohne die Bedürfnisse der Patienten und Bezugspersonen zu vernachlässigen.

**Modulprüfung:**

Praktische Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 2.

**Anlage 3**  
**(zu § 2 und § 3 Abs. 2)****Fachmodule in der Fachweiterbildungsrichtung Onkologie**  
**Fachweiterbildungsrichtung Onkologie**  
**Fachmodul 1: Operative und interdisziplinäre Onkologie****Umfang:**

Mindestens 160 Stunden Unterricht,  
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

**Beschreibung:**

Die 160 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in vier Bereiche. Die Zuordnung der Themen und deren angemessene Gewichtung obliegt der Weiterbildungsstätte.

Die Themen sind qualitativ und quantitativ den einzelnen Bereichen so zuzuordnen, dass sie zur speziellen Zielerreichung und zum speziellen Kompetenzerwerb des Moduls führen.

1. Spezielle Pflegemaßnahmen und organisatorische Grundlagen in der Onkologie,
2. Medizinische Grundlagen inklusive onkologischer Notfälle,
3. Psychosoziale Onkologie einschließlich Aufklärung und Beratung,
4. Technik und Sicherheit in der Tumorthherapie.

**Ziel:**

Die Teilnehmer erlangen ein vertieftes Verständnis von der Entstehung, dem Verlauf sowie den individuellen Erlebnis- und Bewältigungsformen von onkologischen Erkrankungen. Sie können den Pflegeprozess unter Beachtung der speziellen onkologischen Aspekte sach- und fachkundig planen, situationsgerecht durchführen und dokumentieren.

Sie können sicherheitstechnische Kenntnisse im Hinblick auf Strahlenbelastung und Strahlenschutz beschreiben, bewerten und der Praxis anwenden.

**Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer sind in der Lage, aktivierende und oder kompensierende pflegerische Interventionen unter den besonderen Bedingungen der Onkologie durchzuführen und zu evaluieren.
- Die Teilnehmer verfügen über Möglichkeiten, Aufklärungs- und Beratungssituationen so zu strukturieren, dass ihr Gegenüber das Anliegen verstehen kann und die Einsicht und Bereitschaft zu notwendigen Verhaltensänderungen entwickelt.
- Die Teilnehmer erlernen Möglichkeiten, pflegerische oder soziale Situationen auszuhalten, auch wenn eigene Bedürfnisse und Erwartungen nicht oder nicht direkt erfüllt werden und mit den spezifischen Belastungen in der onkologischen Pflege umzugehen und sich vor Überforderung zu schützen, ohne die Bedürfnisse der Patienten zu vernachlässigen.

**Modulprüfung:**

Mündliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 3.

**Fachweiterbildungsrichtung Onkologie**  
**Fachmodul 2: Hämatologie und internistische Onkologie**

**Umfang:**

Mindestens 160 Stunden Unterricht,

mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

**Beschreibung:**

Die 160 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in vier Bereiche. Die Zuordnung der Themen und deren angemessene Gewichtung obliegt der Weiterbildungsstätte.

Die Themen sind qualitativ und quantitativ den einzelnen Bereichen so zuzuordnen, dass sie zur speziellen Zielerreichung und zum speziellen Kompetenzerwerb des Moduls führen.

1. Spezielle Pflegemaßnahmen und organisatorische Grundlagen in der Hämatologie und internistischen Onkologie,
2. Medizinische Grundlagen einschließlich tumorassozierten Komplikationen und speziellen Therapien,
3. Psychosoziale Onkologie einschließlich Bewältigungsstrategien,
4. Technik und Sicherheit in der Tumorthherapie einschließlich dem Umgang mit Zytostatika.

**Ziel:**

Die Teilnehmer erlangen ein vertieftes Verständnis von der Entstehung, dem Verlauf sowie den individuellen Erlebnis- und Bewältigungsformen onkologischer Erkrankungen in speziellen Fachbereichen. Sie können den Pflegeprozess unter Beachtung der speziellen onkologischen Aspekte sach- und fachkundig planen, situationsgerecht durchzuführen und dokumentieren.

Sie können sicherheitstechnische Kenntnisse, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Zytostatika und Implantationssystemen, beschreiben, bewerten und der Praxis anwenden.

**Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer sind in der Lage, aktivierende und oder kompensierende pflegerische Interventionen unter den besonderen Bedingungen der Onkologie durchzuführen und zu evaluieren.
- Die Teilnehmer verfügen über Möglichkeiten, Bewältigungsstrategien so zu vermitteln, dass ihr Gegenüber das Anliegen verstehen kann die Einsicht und Bereitschaft zu notwendigen Verhaltensänderungen entwickelt.
- Die Teilnehmer erlernen Möglichkeiten, pflegerische oder soziale Situationen auszuhalten, auch wenn eigene Bedürfnisse und Erwartungen nicht oder nicht direkt erfüllt werden und mit den spezifischen Belastungen in der onkologischen Pflege umzugehen und sich vor Überforderung zu schützen, ohne die Bedürfnisse der Patienten zu vernachlässigen.

**Modulprüfung:**

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

**Fachweiterbildungsrichtung Onkologie**  
**Fachmodul 3: Palliative Care**

**Umfang:**

Mindestens 160 Stunden Unterricht,  
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

**Beschreibung:**

Die 160 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in vier Bereiche. Die Zuordnung der Themen und deren angemessene Gewichtung obliegt der Weiterbildungsstätte.

Die Themen sind qualitativ und quantitativ den einzelnen Bereichen so zuzuordnen, dass sie zur speziellen Zielerreichung und zum speziellen Kompetenzerwerb des Moduls führen.

1. Spezielle Pflegemaßnahmen in der Palliativpflege und Schmerztherapie,
2. Spirituelle, ethische und kulturelle Aspekte der Pflege,
3. Psychosoziale Aspekte einschließlich Bewältigungsstrategien,
4. Organisatorische, strukturelle und rechtliche Fragen in der Palliativpflege.

**Ziel:**

Die Teilnehmer kennen verschiedene Aspekte sowie individuelle Erlebnis- und Bewältigungsformen in der Begleitung und Pflege schwerstkranker und sterbender Menschen.

Sie sind in der Lage, situativ angemessene pflegerische Interventionen unter den besonderen Bedingungen von Palliativ Care durchzuführen und zu bewerten.

Sie können rechtliche, organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen für den Gesamtkomplex Palliativ Care beschreiben, unterscheiden und bewerten.

**Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Weiterentwicklung von Empathie, insbesondere für sterbende Patienten und ihre Bezugspersonen, wird gestärkt.
- Die Teilnehmer können andere als medizinische und pflegerische Gesichtspunkte in die Betreuung mit einbeziehen und respektieren.
- Die Teilnehmer erlernen Möglichkeiten, pflegerische oder soziale Situationen auszuhalten, auch wenn eigene Bedürfnisse und Erwartungen nicht oder nicht direkt erfüllt werden.
- Die Teilnehmer können mit den physischen und psychischen Belastungen in der Palliativpflege umgehen und sich vor Überforderung zu schützen, ohne die Bedürfnisse der Patienten zu vernachlässigen.

**Modulprüfung:**

Mündliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 3.

**Anlage 4**  
**(zu § 2 und § 3 Abs. 2)****Fachmodule in der Fachweiterbildungsrichtung Operationsdienst**  
**Fachweiterbildungsrichtung Operationsdienst**  
**Fachmodul 1: Grundlagen und spezifische Interventionen im OP****Umfang:**

Mindestens 200 Stunden Unterricht,  
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

**Beschreibung:**

Die 200 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in vier Bereiche. Die Zuordnung der Themen und deren angemessene Gewichtung obliegt der Weiterbildungsstätte.

Die Themen sind qualitativ und quantitativ den einzelnen Bereichen so zuzuordnen, dass sie zur speziellen Zielerreichung und zum speziellen Kompetenzerwerb des Moduls führen.

1. Pflegeprozess im OP,
2. Spezielle pflegerische Anforderungen im OP,
3. Medizinische Grundlagen,
4. Methoden und Techniken der Diagnostik und Therapie im OP.

**Ziel:**

Die Teilnehmer werden befähigt, die perioperative Pflege am Patienten unter Beachtung psychischer und physischer Aspekte sach- und fachkundig zu planen, situationsgerecht durchzuführen und zu dokumentieren.

Sie können die medizinischen Indikationen, Methoden und Techniken für Operationen, diagnostische und therapeutische Eingriffe unterscheiden und beschreiben.

**Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer entwickeln Sach- und Fachverstand zur Mitwirkung an diagnostischen und therapeutischen Eingriffen bis hin zur selbstständigen Durchführung neu erlernter Techniken.
- Die Teilnehmer lernen, Ziele systematisch und planmäßig anzustreben und geeignete Methoden und Techniken zur Lösung praktischer und theoretischer Arbeiten im OP zu entwickeln.
- Die Teilnehmer sind in der Lage, spezielle Verfahren anzuwenden und neu zu erarbeiten, mit denen sich die Pflege im OP im Sinne des Pflegeprozesses durchführen und weiterentwickeln lässt.

**Modulprüfung:**

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

**Fachweiterbildungsrichtung Operationsdienst  
Fachmodul 2: Hygiene und Fachkunde im OP**

**Umfang:**

Mindestens 120 Stunden Unterricht,  
mindestens 10 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

**Beschreibung:**

Die 120 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in vier Bereiche. Die Zuordnung der Themen und deren angemessene Gewichtung obliegt der Weiterbildungsstätte.

Die Themen sind qualitativ und quantitativ den einzelnen Bereichen so zuzuordnen, dass sie zur speziellen Zielerreichung und zum speziellen Kompetenzerwerb des Moduls führen.

1. Grundlagen der angewandten Krankenhaushygiene,
2. Rechts- und Aufsichtsfragen,
3. Umgang mit Medizinprodukten,
4. Instrumentenkunde.

**Ziel:**

Die Teilnehmer kennen und verstehen Hygienevorschriften sowie aseptische Verhaltens- und Arbeitsweisen und sind in der Lage, deren Einhaltung zu überwachen.

Sie kennen und berücksichtigen die Regelungen des Medizinprodukterechts, um Patienten, sich selbst und andere vor gesundheitlichen Schäden zu schützen.

Sie können ausgewählte chirurgische Instrumente benennen und den sach- und fachgerechten Umgang damit korrekt erklären.

**Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer können die Notwendigkeit und den wirtschaftlichen Einsatz von Investitionen, Betriebs- und Verbrauchsmitteln prüfen und begründen.
- Die Teilnehmer wirken aktiv in ihrem Rahmen der Möglichkeiten an der Erhaltung der Umwelt mit durch verantwortlichen Umgang mit natürlichen Ressourcen
- Die Teilnehmer können Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten im Rahmen planen, einleiten und durchführen.

**Modulprüfung:**

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

**Fachweiterbildungsrichtung Operationsdienst  
Fachmodul 3: Medizin und Technik in der OP-Pflege**

**Umfang:**

Mindestens 200 Stunden Unterricht,

mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

**Beschreibung:**

Die 200 Std. des theoretischen Unterrichts gliedern sich in vier Bereiche. Die Zuordnung der Themen und deren angemessene Gewichtung obliegt der Weiterbildungsstätte.

Die Themen sind qualitativ und quantitativ den einzelnen Bereichen so zuzuordnen, dass sie zur speziellen Zielerreichung und zum speziellen Kompetenzerwerb des Moduls führen.

1. Material- und Gerätekunde,
2. Rechtliche, organisatorische und betriebswirtschaftliche Aspekte im Operationsbereich,
3. Pharmakologie, Anästhesie und Reanimation,
4. Methoden und Techniken chirurgischer, diagnostischer und therapeutischer Eingriffe.

**Ziel:**

Die Teilnehmer werden befähigt zum sicheren und wirtschaftlichen Umgang mit Instrumenten, Geräten und Materialien.

Sie lernen, die Arbeitsorganisation in den Operationsabteilungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und tätigkeitsbezogenen Rechtsvorschriften zu planen, durchzuführen und zu überwachen.

Sie können pharmakologisches und anästhesiologisches Wissen anwenden, Komplikationen erkennen und situationsgerechte Maßnahmen einleiten.

Sie sind in der Lage, Methoden und Techniken chirurgischer, diagnostischer und therapeutischer Eingriffe zu beschreiben, zu unterscheiden und ihre Anwendungsmöglichkeiten zu differenzieren.

**Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer können die Notwendigkeit und den wirtschaftlichen Einsatz von Investitionen, Betriebs- und Verbrauchsmitteln prüfen und begründen.
- Die Teilnehmer haben ihre Methoden im Umgang mit komplexen Texten, Gesetzen und Richtlinien verbessert.
- Die Teilnehmer haben ihre Organisations- und Planungsfähigkeit weiterentwickelt und können bestimmte Ziele durch systematische und konsequente Vorgehen- bzw. Verfahrensweisen erreichen.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können erweiterte Verantwortungsspielräume in speziellen Tätigkeitsfeldern der Pflege übernehmen und gestalten.

**Modulprüfung:**

Praktische Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 2.



**Anlage 5**  
**(zu § 2 und § 3 Abs. 2)****Fachmodule in der Fachweiterbildungsrichtung Psychiatrie**  
**Fachweiterbildungsrichtung Psychiatrie**  
**Fachmodul 1: Grundlagen psychiatrischer Pflege****Umfang:**

Mindestens 160 Stunden Unterricht,  
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

**Beschreibung:**

Die 160 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich vier Bereiche. Die Zuordnung der Themen und deren angemessene Gewichtung obliegt der Weiterbildungsstätte.

Die Themen sind qualitativ und quantitativ den einzelnen Bereichen so zuzuordnen, dass sie zur speziellen Zielerreichung und zum speziellen Kompetenzerwerb des Moduls führen.

1. Organisation und Strukturen psychiatrischer Versorgung sowie gesetzliche Grundlagen,
2. Grundlagen der psychiatrischen Pflege: Pflegediagnostik, therapeutische Prozesse und Interventionen sowie deren Evaluation und Reflexion,
3. Grundlagen der psychiatrischen Krankheitslehre und Therapie,
4. Affine Bezugsfächer: Psychologie und Soziologie.

**Ziel:**

Die Teilnehmer kennen verschiedene Strukturen psychiatrischer Versorgung und Handlungsfelder sowie Möglichkeiten der Vernetzung.

Sie kennen Ursachen und Einflussfaktoren psychiatrischer Erkrankungen und haben gelernt, vor diesem Hintergrund effektiv und prozessorientiert Pflege zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

**Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer können die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten umsetzen, mit dem Ziel Patienten und deren Bezugspersonen zu unterstützen sowie pflegerische Interventionen eigenverantwortlich und fachgerecht planen und evaluieren.
- Die Teilnehmer kennen Möglichkeiten und Instrumente, um mit anderen Fachkräften in der psychiatrischen Pflege zusammenzuarbeiten und berufsübergreifende Ansätze zu Lösungen von psychiatrischen Versorgungsproblemen zu finden.
- Die Weiterentwicklung von Empathie, insbesondere für psychiatrische Patienten, ist gestärkt.
- Die Teilnehmer haben Möglichkeiten erlernt, mit den spezifischen Belastungen in der psychiatrischen Pflege umzugehen und sich vor Überforderung zu schützen, ohne die Bedürfnisse der Patienten zu vernachlässigen.

**Modulprüfung:**

Mündliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 3.

**Fachweiterbildungsrichtung Psychiatrie**  
**Fachmodul 2: Handlungsfelder und Verfahren in der Psychiatrie**

**Umfang:**

Mindestens 160 Stunden Unterricht,

mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

**Beschreibung:**

Die 160 Stunden Unterricht gliedern sich in vier Bereiche. Die Zuordnung der Themen und deren angemessene Gewichtung obliegt der Weiterbildungsstätte.

Die Themen sind qualitativ und quantitativ den einzelnen Bereichen so zuzuordnen, dass sie zur speziellen Zielerreichung und zum speziellen Kompetenzerwerb des Moduls führen.

1. Spezielle Handlungsfelder in der psychiatrischen Pflege und damit verbundene spezielle Therapieformen, z.B. Milieuthérapie, Beziehungsgestaltung und Empowerment,
2. Verschiedene Verfahren der Psychotherapie,
3. Besondere Situationen und Interaktionen in der Psychiatrischen Pflege,
4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung.

**Ziel:**

Das Fachmodul „Handlungsfelder und Verfahren in der Psychiatrie“ vermittelt den Teilnehmern einen über das Grundwissen hinausgehenden Einblick in spezielle Handlungsfelder der psychiatrischen Pflege, in denen ausgewählte Therapieformen zum Einsatz kommen. Sie kennen verschiedene Psychotherapieverfahren und sind in der Lage, diese als Therapiemaßnahmen unterschiedlichen psychiatrischen Störungen und Krankheitsbildern zuzuordnen und deren Nutzen zu bewerten. Sie wissen um die besonderen Situationen in speziellen Handlungsfeldern und kennen Interaktions- und Interventionsmaßnahmen.

**Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer sind über das erworbene Wissen hinaus in der Lage, verschiedene Psychotherapieverfahren in angemessener Weise in das tägliche Handeln einfließen zu lassen und zu reflektieren.
- Die Teilnehmer erwerben die Fähigkeit, in Krisen- und Konfliktsituationen gegensätzliche Meinungen und Positionen auszuhalten und auf konstruktive Weise Lösungsvorschläge zu entwickeln.
- Die Teilnehmer haben gelernt, die eigene Rolle wahrzunehmen und mit den Erwartungen anderer, insbesondere der psychiatrischen Patienten und ihrer Bezugspersonen, in Übereinstimmung zu bringen oder sich kritisch damit auseinander zu setzen.

**Modulprüfung:**

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

**Fachweiterbildungsrichtung Psychiatrie**  
**Fachmodul 3: Spezielle Pflege in der Psychiatrie**

**Umfang:**

Mindestens 160 Stunden Unterricht,

mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

**Beschreibung:**

Das Fachmodul 3 in der Fachweiterbildungsrichtung Psychiatrie bietet als Wahlmodul folgende **alternative** Vertiefungen.

Die 160 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in jeweils vier Bereiche. Die Zuordnung der Themen und deren angemessene Gewichtung obliegt der Weiterbildungsstätte.

Die Themen sind qualitativ und quantitativ den einzelnen Bereichen so zuzuordnen, dass sie zur speziellen Zielerreichung und zum speziellen Kompetenzerwerb des jeweiligen Moduls führen.

**Wahlmodul 3.1: Pflege von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen**

1. Formen der Abhängigkeit,
2. Therapieverfahren bei Abhängigkeitserkrankungen,
3. Pflegerische Interventionen, Krisen- und Traumaprävention,
4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung.

**Wahlmodul 3.2: Ambulante psychiatrischen Pflege**

1. Strukturen und Organisation in der ambulanten psychiatrischen Pflege,
2. Therapieverfahren unter Berücksichtigung ambulanter Strukturen,
3. Pflegerische Maßnahmen unter Berücksichtigung ambulanter Strukturen,
4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung.

**Wahlmodul 3.3: Pflege in der forensischen Psychiatrie**

1. Arbeitsfeld Forensik,
2. Verschiedene Aspekte des Maßregelvollzugs,
3. Krisenintervention, Prävention und Deeskalation in der Pflege,
4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung.

**Wahlmodul 3.4: Pflege in der Kinder- und Jugendpsychiatrie**

1. Kinder- und jugendpsychiatrische Störungsbilder,
2. Pädagogische Verfahren und pflegerische Aufgaben,
3. Entwicklungspsychologie und Sozialisation,
4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung.

**Wahlmodul 3.5: Pflege in der Gerontopsychiatrie**

1. Pflegerische, therapeutische und rehabilitative Konzepte,
2. Gerontologie, Geriatrie und Gerontopsychiatrie,
3. Begleitung, Betreuung und Beziehungsgestaltung,
4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung.

**Wahlmodul 3.6: Spezielle Pflege in der Allgemeinpsychiatrie**

1. Häufige Pflegephänomene,
2. Möglichkeiten der Interaktion,
3. Besondere Pflegesituationen in der Allgemeinpsychiatrie,
4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung.

**Gemeinsame Ziele aller Wahlmodule:**

Die Wahlmodule mit ihren Vertiefungen vermitteln den Teilnehmern Spezialwissen für definierte Zielgruppen und Arbeitsbereiche. Durch Spezialwissen sollen sich die Teilnehmer zu Pflegeexperten in den jeweiligen Bereichen entwickeln können.

**Angestrebter Kompetenzgewinn für alle Wahlmodule:**

- Die Teilnehmer sind in der Lage, Expertenwissen als solches zu identifizieren, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu verfolgen und zu bewerten.
- Die Teilnehmer sind in der Lage, in den gewählten praktischen Spezialfeldern Patienten, Angehörige, Kollegen und Pflegeschüler zu informieren und anzuleiten.
- Die Teilnehmer lernen, die Rolle des Experten wahrzunehmen und mit den Erwartungen anderer in Übereinstimmung zu bringen oder sich kritisch damit zu befassen.
- Die Teilnehmer können sich mit neuen Strukturen, Denkmustern, Werten und Normen auseinandersetzen und eigene Ideen entwickeln.
- Die Teilnehmer erkennen eigene Bedürfnisse, vertreten diese und gestalten die eigene berufliche Entwicklung.
- Die Teilnehmer lernen, mit besonderen Belastungen in speziellen Einsatzfeldern oder durch spezielle Zielgruppen umzugehen und sich vor Überforderung zu schützen.

**Modulprüfung für alle Wahlmodule:**

Mündliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 3.

**Anlage 6**  
**(zu § 2 und § 3 Abs. 2)****Fachmodule in der Fachweiterbildungsrichtung Leitungsaufgaben in der Pflege**  
**Fachweiterbildungsrichtung Leitungsaufgaben in der Pflege**  
**Fachmodul 1: Personalführung****Umfang:**

Mindestens 130 Stunden Unterricht,

mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Wird das Fachmodul 1 von der Weiterbildungsstätte unter Einbeziehung von Inhalten des Fachmoduls 3 mit mindestens 150 Stunden angeboten, kann diese Weiterbildungsstätte das Fachmodul 3 mit mindestens 130 Stunden Unterricht anbieten. In dieser Kombination gilt die Teilnahme als geeignete Voraussetzung für das Ablegen der Abschlussprüfung in der Fachweiterbildungsrichtung Leitungsaufgaben in der Pflege.

**Beschreibung:**

Die 130 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in vier Bereiche. Die Zuordnung der Themen und deren angemessene Gewichtung obliegt der Weiterbildungsstätte.

Die Themen sind qualitativ und quantitativ den einzelnen Bereichen so zuzuordnen, dass sie zur speziellen Zielerreichung und zum speziellen Kompetenzerwerb des Moduls führen.

1. Führen und Leiten,
2. Personalbedarfsplanung,
3. Personalentwicklung und -beurteilung,
4. Gesundheitsförderung und Arbeitsschutz.

**Ziel:**

Die Teilnehmer kennen Grundsätze und Instrumente der Personalführung.

Sie sind in der Lage, Leitungsprozesse zu gestalten und zu beeinflussen.

Die Teilnehmer können Methoden und Instrumente der Personalbedarfsermittlung sowie der Gesundheitsförderung anwenden, bewerten und bei Bedarf verändern.

**Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer entwickeln ihre Organisations- und Planungsfähigkeit weiter.
- Sie werden befähigt, sowohl Pflegeziele als auch organisatorische Ziele durch systematische und konsequente Vorgehens- bzw. Verfahrensweisen zu erreichen.
- Sie erlangen Fähigkeiten, die Führungsrolle wahrzunehmen, sie mit den Erwartungen anderer in Übereinstimmung zu bringen oder sich kritisch damit auseinander zu setzen.
- Sie wissen um ihre Verantwortung für die Personalplanung und -entwicklung und setzen sich selbstkritisch damit auseinander.

**Modulprüfung:**

Mündliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 3

**Fachweiterbildungsrichtung Leitungsaufgaben in der Pflege**  
**Fachmodul 2: Organisation und Management**

**Umfang:**

Mindestens 120 Stunden Unterricht,

mindestens 10 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

**Beschreibung:**

Die 120 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in vier Bereiche. Die Zuordnung der Themen und deren angemessene Gewichtung obliegt der Weiterbildungsstätte.

Die Themen sind qualitativ und quantitativ den einzelnen Bereichen so zuzuordnen, dass sie zur speziellen Zielerreichung und zum speziellen Kompetenzerwerb des Moduls führen.

1. Betriebsorganisation,
2. Betriebswirtschaftliche Grundlagen,
3. Rechtliche Grundlagen,
4. Gesundheits- und sozialpolitische Grundlagen.

**Ziel:**

Die Teilnehmer können das Krankenhaus als Dienstleistungsunternehmen und dessen Betriebsziele und deren Auswirkung auf das Betriebssystem Krankenhaus verstehen und bewerten. Sie können den Pflegedienst mit seinen Aufgaben und seinem Stellenwert als Organisationseinheit des Krankenhauses einordnen.

Sie können grundlegende, für ihr Arbeitsfeld relevante betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen sowie deren Auswirkungen auf das eigene berufliche Handlungsfeld beschreiben und überprüfen.

**Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer haben ihre Organisations- und Planungsfähigkeit weiterentwickelt.
- Sie können insbesondere betriebswirtschaftliche und organisatorische Ziele durch systematische und konsequente Vorgehens- bzw. Verfahrensweisen erreichen.
- Die Teilnehmer können erweiterte Verantwortungsspielräume in speziellen Tätigkeitsfeldern des Pflegemanagements übernehmen und gestalten. Sie haben die eigene Kommunikationsfähigkeit weiterentwickelt.

**Modulprüfung:**

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1

**Fachweiterbildungsrichtung Leitungsaufgaben in der Pflege**  
**Fachmodul 3: Case und Care Management**

**Umfang:**

Mindestens 150 Stunden Unterricht,

mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Wird das Fachmodul 1 von der Weiterbildungsstätte unter Einbeziehung von Inhalten des Fachmoduls 3 mit mindestens 150 Stunden angeboten, kann diese Weiterbildungsstätte das Fachmodul 3 mit mindestens 130 Stunden Unterricht anbieten. In dieser Kombination gilt die Teilnahme als geeignete Voraussetzung für das Ablegen der Abschlussprüfung in der Fachweiterbildungsrichtung Leitungsaufgaben in der Pflege.

**Beschreibung:**

Die 150 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in vier Bereiche. Die Zuordnung der Themen und deren angemessene Gewichtung obliegt der Weiterbildungsstätte.

Die Themen sind qualitativ und quantitativ den einzelnen Bereichen so zuzuordnen, dass sie zur speziellen Zielerreichung und zum speziellen Kompetenzerwerb des Moduls führen.

1. Fallmanagement und Patientenorientierung,
2. Handlungsfelder und Netzwerkmanagement,
3. Prozesse, Prozesssteuerung und Prozessevaluation,
4. Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen.

**Ziel:**

Die Teilnehmer können Strategien einer Behandlungsplanung beschreiben und deren Stellenwert in der Versorgung von Patienten bewerten. Sie können Bedarfe von Patienten erkennen und diese zielgerichtet mit öffentlichen Leistungsangeboten verbinden.

Sie können Case- Management als methodisches Instrument der Fallsteuerung einsetzen und Prozesse evaluieren.

**Angestrebter Kompetenzgewinn:**

- Die Teilnehmer haben ihre Organisations- und Planungsfähigkeit verbessert und können bestimmte Ziele, insbesondere im Bereich Steuerung, durch systematische und konsequente Vorgehens- und Verfahrensweisen erreichen.
- Die Teilnehmer können erweiterte Verantwortungsspielräume im Sinne einer Lotsenfunktion im Gesundheitswesen übernehmen und gestalten. Sie haben die eigene Kommunikationsfähigkeit weiterentwickelt.
- Die Teilnehmer haben sich mit den ökonomischen Zielen der Professionellen Pflege auseinandergesetzt und sind in der Lage, diese unter Beachtung von personellen, finanziellen und organisatorischen Rahmenvorgaben wirtschaftlich und effizient im eigenen Verantwortungsbereich und in Netzwerken zu verfolgen

**Modulprüfung:**

Mündliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 3

DER / DIE VORSITZENDE DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

**ZEUGNIS**

Frau / Herr \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_

die staatliche Abschlussprüfung für Gesundheitsfachberufe in der Fachweiterbildungsrichtung  
[zutreffende der folgenden Bezeichnungen eintragen]

- Intensivpflege und Anästhesie**
- Onkologie**
- Operationsdienst**
- Psychiatrie**
- Leitungsaufgaben in der Pflege**

nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der

Weiterbildungsstätte ..... in .....

nach Absolvierung der erforderlichen Grund- und Fachmodule entsprechend der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte in den Fachweiterbildungsrichtungen Intensivpflege und Anästhesie, Onkologie, Operationsdienst, Psychiatrie und Leitungsaufgaben in der Pflege vom 2006

mit der Gesamtnote „.....“ bestanden.

In der Gesamtnote enthalten sind die Modulnote: „.....“ und die Note für die Abschlussprüfung: „.....“

Bremen, den

Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses



**URKUNDE****über die staatliche Anerkennung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung***[zutreffende der folgenden Bezeichnungen eintragen:]*

„Fachpfleger für Intensivpflege und Anästhesie“

„Fachpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie“

„Fachpfleger für Onkologie“

„Fachpflegerin für Onkologie“

„Fachpfleger für den Operationsdienst“

„Fachpflegerin für den Operationsdienst“

„Fachpfleger für Psychiatrie“

„Fachpflegerin für Psychiatrie“

„Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege“

Frau / Herr \_\_\_\_\_,

geb. am \_\_\_\_\_,

erhält auf Grund des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Weiterbildungsbezeichnung

*[zutreffende der folgenden Bezeichnungen eintragen]*„**Fachpfleger für Intensivpflege und Anästhesie**“„**Fachpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie**“„**Fachpfleger für Onkologie**“„**Fachpflegerin für Onkologie**“„**Fachpfleger für den Operationsdienst**“„**Fachpflegerin für den Operationsdienst**“„**Fachpfleger für Psychiatrie**“„**Fachpflegerin für Psychiatrie**“„**Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege**“

zu führen.

Bremen, den .....

**Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales**

**Ortsgesetz zur Aufhebung des Ortsgesetzes über  
die Schulstandortzuweisung und Schulstandortwahl  
in der Stadt Bremerhaven (SchulStOG)**

Vom 18. April 2007

Der Magistrat verkündet das nachstehende von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Das Ortsgesetz über die Schulstandortzuweisung und Schulstandortwahl in der Stadt Bremerhaven (SchulStOG) vom 17. Mai 1995 (Brem.GBl. S. 338), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 25. März 1999 (Brem.GBl. S. 66), wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremerhaven, den 18. April 2007

M a g i s t r a t  
der Stadt Bremerhaven  
gez. Schulz  
Oberbürgermeister



